

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Arbeitnehmerüberlassung

1. Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Nach Art. 1 § 12 Abs. 1 AÜG bedarf der Vertrag der Schriftform. Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Entleihers gelten als widersprochen und ausgeschlossen.
3. Außergewöhnliche Umstände (z. B. Streik) berechtigen uns, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen. Bei Krankheit eines Arbeitnehmers besteht keine Verpflichtung zur Ersatzstellung.
4. Überlassene Arbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen sie nicht mit dem Umgang von Geld oder anderen Zahlungsmittel beauftragt werden. Sie dürfen keine Vorschüsse oder Zahlungen in Empfang nehmen.
5. Überlassene Arbeitnehmer werden voll in den Entleiherbetrieb integriert und unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Entleihers. Wir haften dem Entleiher nur, wenn wir bei der Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer nicht die erforderliche Sorgfalt beachtet haben (Auswahlverschulden). Der Entleiher räumt uns oder einer von uns bevollmächtigten Person ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Arbeitnehmer ein, damit wir uns von der Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften überzeugen können. Wird der Mitarbeiter auf einen anderen Arbeitsplatz, als den vereinbarten, umgesetzt, so ist vorher unsere Zustimmung einzuholen
6. Arbeitsschutzvereinbarung

Arbeitsschutz

Gemäß § 11 (6) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unterliegt die Tätigkeit der Mitarbeiters des Verleihers den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Der Einsatz der Mitarbeiter des Verleihers in Betrieben der Asbestsanierung ist nicht erlaubt.

Arbeitssicherheit

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für die Tätigkeit im Rahmen dieses Auftrages sind folgende PSA erforderlich:

		davon stellen	
		wir	Sie
1.	_____	()	()
2.	_____	()	()
3.	_____	()	()
4.	_____	()	()

Erste Hilfe

Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden von Entleiher sichergestellt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für die Tätigkeit sind folgende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Folgende Bescheinigungen liegen vor: _____

Sie veranlassen folgende Untersuchungen: _____

Wir veranlassen folgende Untersuchungen: _____

und senden uns die Bescheinigungen zu: _____

Sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort (§ 12 ArbSchG)

Unser Mitarbeiter wird vor Arbeitsaufnahme durch Ihren zuständigen Mitarbeiter, Herr/Frau _____, in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes eingewiesen.

Arbeitsunfall

Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen (§11 AÜG).

7. Soweit der Entleiher gegen die ihm nach dem Vertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Verpflichtungen verstößt, ist er dem Verleiher zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Das Recht des Verleihers, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
8. Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zu Zeit gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten kostenerhöhende Änderungen dieser Bestimmung erfolgen, behalten wir uns eine entsprechende Angleichung dieser Sätze vor.
9. Der Entleiher verpflichtet sich, jeweils am letzten Arbeitstag einer jeden Kalenderwoche, zwecks Berechnung, den Arbeitnehmern auf den vorgelegten Leistungsnachweisen durch Unterschrift die Stunden zu bescheinigen, die sie zur Arbeitsleistung anwesend waren. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die von den Arbeitnehmern selbst aufgeschriebenen Stunden. Nachweisbar begründete Einwendungen gegen die Stundenzahl sind nur innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang möglich.
10. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Viersen, dies gilt auch ausdrücklich für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

Ort/Datum Stempel/Unterschrift
Verleiher

Ort/Datum Stempel/Unterschrift
Entleiher